



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Amt für Umweltschutz
Abfallwirtschaft, Saubere Stadt

Bezirksversammlung Hamburg-Mitte
Bezirksversammlung Altona
Bezirksversammlung Eimsbüttel
Bezirksversammlung Hamburg-Nord
Bezirksversammlung Wandsbek
Bezirksversammlung Bergedorf
Bezirksversammlung Harburg

nachrichtlich:
Finanzbehörde

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksamt Altona
Bezirksamt Eimsbüttel
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksamt Harburg

Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wegereinigungsverzeichnis (WRV) – Teil A - regelt, an welchen öffentlichen Wegen die Stadtreinigung Hamburg (SRH) im Rahmen des öffentlichen Reinigungsdienstes Gehwege und gleichgestellte Anlagen reinigt. Auch die Reinigungshäufigkeit und damit die Höhe der von den Anliegerinnen und Anliegern für die Gehwegreinigung zu entrichtende Gebühr werden im WRV – Teil A - festgelegt. Die Reinigungshäufigkeiten der steuerfinanzierten Fahrbahnreinigung sind im WRV – neuer Teil B – verzeichnet.

Die Behörde für Umwelt und Energie ist ermächtigt, das WRV im Einvernehmen mit den Bezirksversammlungen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksamter durch Rechtsverordnung fortzuschreiben (§ 32 Abs. 4 des Hamburgischen Wegegesetzes [HWG] in Verbindung mit § 3 der Wegereinigungsverordnung in der Fassung vom 12.12.2017, HmbGVBl. S. 465).

Das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung eines Verordnungstextes ein Widerspruch der Bezirksversammlung eines ört-

Hamburg im Internet:
www.bsu.hamburg.de

Telefonischer HamburgService:
+49 40 428 28-0

lich zuständigen Bezirksamts gegen bestimmte Regelungen des Entwurfs zugeht.

Ich bitte deshalb um ein Votum der Bezirksversammlung zu dem anliegenden Entwurf der Änderungsverordnung **bis zum 15. Februar 2019**. Das WRV soll zum 01. April 2019 in Kraft treten. Für die Fahrbahnreinigung sind keine Änderungen beantragt.

Es wird darum gebeten, die betroffenen Gremien vor Ort in geeigneter Weise mit in den Abstimmungsprozess einzubeziehen. In der beigefügten EXCEL-Tabelle werden die einzelnen Änderungsvorschläge kurz begründet.

Für die Entscheidung zur Einbeziehung von Wegen in den öffentlichen Reinigungsdienst werden typische Kriterien herangezogen, die die Notwendigkeit einer Reinigung durch die SRH beeinflussen. Dies sind z.B. der Ausbauzustand der Wege, das Verkehrsaufkommen, die Art der Bebauung, die Nutzung angrenzender Grundstücke sowie sonstige Faktoren (z.B. Schulen, Freizeiteinrichtungen in der Nachbarschaft), die den Verschmutzungsgrad des Weges beeinflussen können.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist abzuwägen, ob die Reinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger gewährleistet werden kann oder nicht. Dies geschieht unabhängig davon, ob einzelne Anliegerinnen und Anlieger gewillt sind, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwege bedarfsgerecht zu reinigen. Auch für die Reinigungshäufigkeit werden bestimmte Kriterien, wie z.B. Gehwegbreite, vorhandene Sandstreifen, Anzahl von Bäumen, herangezogen.

Damit der organisatorische und finanzielle Aufwand des öffentlichen Reinigungsdienstes tragbar ist, bestimmt § 32 Absatz 3 HWG darüber hinaus, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen Belange der SRH die Schaffung zusammenhängender Reinigungsgebiete anzustreben ist.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat die hier zugrunde gelegten Kriterien in seinem Urteil zur Prüfung der Verfassungsgemäßheit des § 32 Absatz 3 (früher Absatz 2) HWG (HVerfG 1/81) als verfassungskonform anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

1. Entwurf der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung
2. Übersicht Änderungsvorschläge